

SCHRIFTENREIHE

# Eine für alle -

Die inklusive Schule für die Demokratie

8  
Heft 8

Volker Igstadt  
Eva-Maria Thoms

## Inklusion – Bildungspolitik missbraucht Elternwahlrecht



Volker Igstadt  
Eva-Maria Thoms

# **Inklusion – Bildungspolitik missbraucht Elternwahlrecht**

Eine für alle -  
Die inklusive Schule für die Demokratie

**SCHRIFTENREIHE**



**Heft 8**

## Inhaltsverzeichnis



<b>Vorbemerkung</b>	3
<b>Volker Igstadt</b> Das Elternwahlrecht auf inklusive Beschulung – Eine kritische Betrachtung aus rechtlicher Sicht	4 - 15
<b>Bündnis-Statement</b> Inklusive oder Sonder-Schule	16 - 17
<b>Eva-Maria Thoms</b> Inklusion – Reden wir über das Elternwahlrecht!	18 - 21
<b>Bündnis-Statement</b> Aufgabe der Schulen und der Pädagog*innen	22
<b>Quellenangaben</b> zum Artikel von Volker Igstadt	23

## Vorbemerkung

Über Jahrzehnte haben Eltern und Elterninitiativen gegen die Sonderschulpflicht und für die Normalisierung der Lebensverhältnisse von Kindern mit Behinderung im Gemeinsamen Unterricht gekämpft. Gegen den Widerstand von Schulbehörden und Bildungspolitik haben sie das Recht gefordert, den Lernort für ihr Kind selbst bestimmen und wählen zu können. Und immer mussten sie sich den Vorwurf gefallen lassen, dass sie mit dieser Entscheidung die Elterninteressen über das Wohl des Kindes stellen. Kinder mit Behinderung wurden als angeblich sonderschulbedürftig im gegliederten Schulsystem der Sonderschule zugewiesen. Generell wurde ihnen das Wahlrecht verweigert.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und deren rechtlicher Umsetzung in allen Bundesländern hat sich die Situation umgekehrt. Die Bildungspolitik hat das „Elternwahlrecht“ entdeckt. Sie hat es zum politischen „Herzstück“ für die inklusive Schulentwicklung gemacht. Aber nichts ist damit für inklusive Bildung, für Kinder und Eltern gewonnen. Dies zeigen sehr nachdrücklich Beiträge zum Thema von Volker Igstadt aus juristischer Sicht und von Eva-Maria Thoms aus Elternperspektive.

Ausgehend von den eindeutigen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK unterzieht Volker Igstadt das Elternwahlrecht in seiner rechtlichen Funktion und seiner politischen Wirkung in den Bundesländern einer juristischen Analyse und Bewertung. Danach erweist es sich nicht nur als „Hemmschuh im inklusiven Entwicklungsprozess“. Am Beispiel eines konkreten Falls kann Igstadt zeigen, dass die Einführung des Elternwahlrechts als Rechtsstatut sogar „zu einer gravierenden Verschlechterung der elterlichen Rechtsposition in Bezug auf die Realisierung ihres Wunsches auf inklusive Beschulung geführt“ hat.

Für Eva-Maria Thoms ist das Elternwahlrecht ohne Gewährleistung und Einklagbarkeit angemessener Unterstützung für Kinder mit Behinderung „eine Schimäre, ein politisches Hirngespinnst“. Es werde auch gerne gegen Eltern gewendet, wenn sie nicht so wählen wie gewünscht. „So wichtig die politisch-juristische Auseinandersetzung um das Verständnis und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch ist“, sie gehe an den Interessen der Eltern vorbei. Für den politischen Kampf um den Aufbau inklusiver Bildung in den Schulen gebe es noch andere lohnende Aufgabenfelder.



Volker Igstadt

Volker Igstadt war seit dem Jahre 1980 als Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden tätig. 1990 wurde er als Richter zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof berufen. 2007 wurde er Vorsitzender des dortigen 6. Senats. 2012 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel.

Seit seiner Pensionierung im Jahre 2015 ist er vor allem im Bereich von Schule und (inklusive) Bildung ehrenamtlich tätig. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Elternbundes Hessen e.V., zudem Lehrbeauftragter für Schul- und Dienstrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main am Institut für Erziehungswissenschaften.

## Das Elternwahlrecht auf inklusive Beschulung

### Eine kritische Betrachtung aus rechtlicher Sicht

*Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, nehmen am inklusiven Unterricht teil oder besuchen eine Förderschule. Die Entscheidung treffen die Eltern nach Beratung durch die Schulen mit inklusivem Unterricht oder die Förder- und Beratungszentren (§ 59 Abs. 4 Schulgesetz Rheinland-Pfalz).*

Mit dieser durch eine Gesetzesnovelle 2014 in das Schulgesetz aufgenommenen Regelung hat der rheinland-pfälzische Gesetzgeber die Befugnis der Eltern einer Schülerin/eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf, über die Teilnahme ihres Kindes am inklusiven Unterricht oder am Unterricht an einer Förderschule zu entscheiden, ausdrücklich formuliert. Die nach dem bis dahin geltenden Recht (allein) der Schulbehörde übertragene Entscheidungskompetenz zur Festlegung der Schulart bei sonderpädagogischer Förderung ist damit entfallen und – nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers – als „vorbehaltsloses Wahlrecht“ in die Hände der Eltern übergegangen. Das Elternwahlrecht auf inklusive Beschulung soll „als Herzstück“ der Schaffung eines inklusiven Schulsystems in Umsetzung

des völkerrechtlichen Auftrags in Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 20. Oktober 2011 über die „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ dienen<sup>1</sup>.

Ähnliche Regelungen, in denen den Eltern von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Befugnis zugestanden wird, über eine inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule (Regelschule) oder an einer Sonderschule oder Förderschule zu befinden, enthalten zwischenzeitlich die Schulgesetze aller Bundesländer. Dies gilt auch für diejenigen Bundesländer, die nach Inkrafttreten der UN-BRK zunächst daran festgehalten haben, die Schulform bei Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne Bestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Eltern von Amts wegen festzulegen. Auch hier wurde die noch über einen beträchtlichen Zeitraum aufrechterhaltene Sonderschulpflicht ebenso beseitigt wie die nach bloßer Anhörung der Eltern bestimmte Zuständigkeit der Schulbehörden zur Festlegung des Beschulungsortes bei festgestellter sonderpädagogischer Förderung<sup>2</sup>.

***Inzwischen enthalten die Schulgesetze aller Bundesländer Regelungen, die den Eltern für ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Wahlrecht zwischen Regel- und Förderschule zubilligen.***

## Das Elternwahlrecht in den Bundesländern

In ähnlicher Weise wie Rheinland-Pfalz haben – mit unterschiedlicher Formulierung, aber mit im Wesentlichen gleichen Sinngehalt – Baden-Württemberg<sup>3</sup>, Bayern<sup>4</sup>, Berlin<sup>5</sup>, Bremen<sup>6</sup>, Mecklenburg-Vorpommern<sup>7</sup>, Niedersachsen<sup>8</sup>, das Saarland<sup>9</sup> und Schleswig-Holstein<sup>10</sup> ein Wahlrecht bzw. eine Entscheidungsbefugnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten bezüglich des inklusiven Unterrichts oder der Beschulung in einer Förderschule normiert. In Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt können Eltern einen Antrag auf Aufnahme in den gemeinsamen Unterricht oder in eine Förderschule stellen<sup>11</sup>. Die Schulgesetze in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ermöglichen bei regelhafter inklusiver Beschulung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Wahl einer Förderschule<sup>12</sup>.

## Ein äußerst fragwürdiges Rechtsinstitut

In den Bundesländern, die auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit an der Aufrechterhaltung des Förderschulsystems festhalten wollen, begegnen die Regelungen des „Elternwahlrechts“ durchgreifenden Bedenken. Diese Zweifel ergeben sich vor allem aus den Anforderungen der

UN-BRK. Unter dem Blickwinkel der Konvention handelt es sich bei dem den Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf gewährten „Wahlrecht“ um ein außerordentlich fragwürdiges Rechtsinstitut.

Primär ist das Wahlrecht der Eltern behinderter Kinder bzw. von Kindern mit speziellem Förderbedarf („special needs“) über eine Beschulung in allgemeinen Schulen („Regelschulen“) oder in Sonderschulen oder Sondereinrichtungen an den rechtlichen Forderungen der UN-BRK zu messen<sup>13</sup>. Die UN-BRK ist durch Zustimmungsgesetz<sup>14</sup> zu dem am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit Verkündung zum 26.03.2009 in Kraft getreten und gilt seither gemäß Art. 59 GG als (einfaches) Bundesgesetz<sup>15</sup>.

Bund und Bundesländer haben sich den sich hieraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen gestellt und haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gesetzliche Anpassungen vorgenommen. So haben die

Länder in Bezug auf Art. 24 UN-BRK Änderungen schulrechtlicher Bestimmungen vorgenommen sowie Aktionspläne zur Umsetzung der Konvention erlassen<sup>16</sup>. Die Installation bzw. Beibehaltung des elterlichen Wahl- oder Bestimmungsrechts in Bezug auf eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht oder in einer Sonder- bzw. Förderschule erfolgt somit im Kontext der Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK zur Schaffung eines inklusiven Schulsystems.

## Das Elternwahlrecht ist ein Fremdkörper

Die hiermit zwangsläufig verbundene Anerkennung des Wahlrechts als zulässiges Instrument zur Herstellung eines inklusiven Bildungssystems verkennt, dass es sich bei dem Wahlrecht um einen mit den strukturellen Anforderungen der Konvention grundsätzlich unvereinbaren Fremdkörper handelt.

Das Wahl- oder Bestimmungsrecht der Eltern auf Beschulung ihres Kindes im gemeinsamen Unterricht oder in einer Förderschule oder Sondereinrichtung ist untrennbar mit dem Fortbestand des dualen Systems von allgemeinen Schulen und Förder- bzw. Sonderschulen verbunden. Ohne diese Dualität wäre ein Wahl- oder Bestimmungsrecht der

Eltern von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht existent<sup>17</sup>. Vielmehr würden alle Schüler\*innen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, ungeachtet einer bei ihnen vorliegenden Behinderung und einem spezifischen Förderbedarf („special needs“) ohne staatliche Einflussnahme oder der Beachtung abweichender Wünsche von Eltern oder Kindern in der allgemeinen Schule unterrichtet. Eben auf dieses Ziel ist das Regelungssystem des Art. 24 UN-BRK ausgerichtet.

Die Vertragsstaaten haben institutionell sicherzustellen, dass segregierende Strukturen in ihrem Schul- und Bildungssystem unter Ausschöpfung ihrer personellen und sachlichen Ressourcen beseitigt werden und ein durchgehend inklusives Schul- und Bildungssystem ohne exkludierende Elemente verwirklicht wird. Ein Förder- oder Sonderschulsystem, das auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit hinaus neben der allgemeinen Schule erhalten und ohne erkennbare nachhaltige Bemühungen zur Abschaffung der Sondereinrichtungen fortgeführt wird, ist mit der Forderung zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems in Art. 24 Abs. 1 UN-BRK unvereinbar.

Das Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung festgestellt, dass die Unterhaltung eines neben dem allgemeinen Bildungssystem aufrechterhaltenen Sonderbildungssystems bzw. eines auf Segregation beruhenden weiteren Bildungssystems mit der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Art. 4 Abs. 2 UN-BRK unvereinbar ist. So zügig und wirksam wie möglich müssen Fortschritte in Richtung der vollen Verwirklichung von Art. 24 gemacht werden<sup>18</sup>. In Bezug auf Deutschland hatte das CRPD schon ein Jahr zuvor seine Besorgnis über das Vorhalten von Sonderschulen geäußert und empfohlen, unverzüglich eine nationale Strategie zum Abbau segregierter Schulen und zum Aufbau eines hochwertigen inklusiven Bildungssystems in allen Bundesländern zu entwickeln<sup>19</sup>.

### Ein Wahlrecht gibt es in der UN-BRK nicht

Die UN-BRK sieht folgerichtig ein Wahlrecht der Eltern behinderter Kinder auf Beschulung im allgemeinen Bildungssystem oder in einer Sonderschule bzw. in einer Sondereinrichtung ausdrücklich nicht vor.

Aus der Entstehungsgeschichte der Konvention ergibt sich unzweideutig, dass es sich bei dem Verzicht auf die Installierung eines solchen Wahl- oder Bestimmungsrechts der Eltern um eine bewusste Entscheidung und nicht etwa um eine Regelungslücke handelt, die eine Deutung in Bezug auf die Vereinbarkeit eines Wahlrechts der Eltern mit den Vorgaben und Zielen der Konvention zuließe.

Die Frage, ob behinderten Kindern oder ihren Eltern ein Recht zugebilligt werden sollte, zwischen inklusiver Beschulung und der Beschulung in einer Sonderschule zu wählen, war Gegenstand der Beratungen und unterschiedlicher Auffassungen in der für die Erarbeitung des Entwurfs zuständigen Arbeitsgruppe und dem Ad-hoc-Committee. Der im Jahre 2004 erarbeitete Entwurf sah in Art. 17 das Recht auf eine inklusive und zugängliche Bildung vor, jedoch ohne Verpflichtung für Schüler\*innen mit Behinderungen, allgemeine Schulen zu besuchen, wo ihre Bedürfnisse nicht angemessen erfüllt werden können. Auch der Ad-hoc-Ausschuss erkannte Menschen mit Behinderungen zunächst das Recht zu, zwischen integrativer Unterrichtung oder Beschulung in einer Sonderschule zu wählen. Auf die Kritik mehrerer Mitglieder wurde das Wahlrecht in den nach-

folgenden Beratungen aus der Erwägung heraus gestrichen, die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems zu stärken und die Segregation von Kindern in Sonderschulen und ihre Diskriminierung zu verhindern<sup>20</sup>.

Die Einräumung eines Wahlrechts zwischen inklusiver Beschulung und dem Besuch einer Sonderschule vermag damit die Ziele der Konvention in doppelter Hinsicht zu gefährden. Zum einen ist es mit Rücksicht auf den Verweis auf einen alternativen Bildungszugang geeignet, die Gewährleistung eines Anspruchs auf inklusive Bildung auszuschließen oder zumindest zu erschweren. Es ist keineswegs gesichert, dass die Eltern in Anbetracht einer alternativen Beschulungsmöglichkeit ihr Wahlrecht mit Blick auf die Teilnahme ihres Kindes am gemeinsamen Unterricht ausüben. Zum anderen kann die Aufrechterhaltung oder Schaffung des Wahlrechts den Entwicklungsprozess zu einem durchgehend inklusiven Bildungssystem stören oder sogar verhindern.

### Ein Elternwahlrecht ist nur bei zügigem Abbau der Förderschulen vertretbar

In Bezug auf die UN-BRK ist die rechtliche Einordnung und Bewertung des Wahlrechts in Deutschland mithin davon abhängig, ob dieses Rechtsinstitut an einem kontinuierlich betriebenen Prozess des Abbaus des Sonderschulsystems hin zu durchgehender inklusiver Bildung teilnimmt, oder ob es Teil eines letztlich statischen dualen Systems von allgemeinen Schulen und Sonderschulen ist.

In einem der Konvention entsprechenden Prozess des zügigen und kontinuierlich vorangetriebenen Abbaus von Sonderschulen und Sondereinrichtungen steht die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Anspruchs auf Zugang zu wohnortnahen inklusiven Bildungseinrichtungen im Vordergrund, der nicht durch Organisations- und Ressourcenvorbehalte oder sonstige Barrieren wie das Kindeswohl oder die Belange nicht betroffener Kinder eingeschränkt ist. Die noch verbleibende Beschulung in Sonderschulen erfolgt unter dem strikten Vorrang der inklusiven Bildung und ist auf eine Rückkehr in die Regelbeschulung angelegt<sup>21</sup>.

Einem Wahlrecht der Eltern kommt unter diesen Voraussetzungen lediglich untergeordnete Bedeutung zu. Es dient nur dazu, den Zugang zu den noch verbliebenen Sonderschulen oder Sondereinrichtungen zu ermöglichen und wird mit dem sich reduzierenden Angebot an Sonderschulen und Sondereinrichtungen zunehmend beschnitten. Eine unzulässige Einschränkung von Elternrechten ist damit nicht verbunden. Die Konvention ordnet den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu einer inklusiven Bildung dem Kind, nicht seinen Eltern zu<sup>22</sup>.

Ist das Elternwahlrecht dagegen als eine unter Vorbehalten stehende Anwartschaft auf Zugang zur allgemeinen Schule oder als Auswahlmöglichkeit zwischen der inklusiven Beschulung und der als eigenständiger Alternative vorgehaltenen Sonderbeschulung ausgestaltet, kann dies mit der UN-BRK nicht in Einklang gebracht werden.

Ein elterliches Wahlrecht verstetigt sich hier zwangsläufig zu einem das Sonder- bzw. Förderschulsystem stützenden Instrumentarium. Selbst unter optimalen Bedingungen einer unbeeinflussten, freien Entscheidungsfindung der Eltern bei gleichwertigen Bedingungen in den allgemeinen Schulen und den

Sonderschulen wird die Möglichkeit einer Wahl zwischen den Schulformen zu einem dauerhaften Erhalt des Sonderschulsystems beitragen. Dies widerspricht den Intentionen der UN-BRK diametral.

Die Konvention verlangt, dass alle Maßnahmen und Vorkehrungen mit dem Ziel der Inklusion vereinbar sein müssen. Dementsprechend müssen sie so konzipiert werden, dass sie die Möglichkeiten von Lernenden mit Behinderungen, gemeinsam mit ihren Altersgenossen in einer Klasse unterrichtet zu werden und an außerschulischen Aktivitäten teilzunehmen, stärken, anstatt sie auszugrenzen<sup>23</sup>. Die Konvention lässt keine Maßnahmen zu, die geeignet sind, segregierende Bildungsstrukturen zu untermauern und damit eine Verwirklichung der Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems zu behindern oder gar unmöglich zu machen. Es gehört zu den grundlegenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten, mit der Konvention unvereinbare Handlungen und Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 Abs. 1 lit. d UN-BRK).

### Das Elternwahlrecht hemmt die inklusive Entwicklung

Ausgehend von diesen Prämissen fällt die Betrachtung des Elternwahlrechts in den Bundesländern zwiespältig und im Ergebnis ernüchternd aus. Das Wahlrecht folgt den zum Teil weit auseinanderdriftenden Entwicklungslinien der schulischen Inklusion in den Bundesländern<sup>24</sup>.

Durchgreifende Strukturreformen hin zu einem Abbau des Sonderschulsystems sind bislang nur in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten. Allerdings ist nur in Bremen der Übergang zu einem durchgehend inklusiven Schulsystem nahezu verwirklicht. In Bremen sind die früheren Förderschulen seit dem Jahre 2009 fast vollständig abgeschafft und in Zentren für unterstützende Pädagogik umgewandelt worden. Förderschulen bestehen lediglich noch für Schüler\*innen mit den Förderbedarfen Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfänglichen multiplen Beeinträchtigung. Ob Kinder mit diesen Förderbedarfen die Förderschulen oder die allgemeinen Schulen besuchen, entscheiden die Erziehungsbe-

rechtigten<sup>25</sup>. Mit der weitgehenden Abschaffung der Sonderschulen kommt dem uneingeschränkten und durch einen vorbehaltlosen Anspruch auf inklusive Beschulung unterstützten Wahlrecht der Eltern lediglich rudimentäre Bedeutung zu. Damit hat das Bundesland den Erfordernissen der UN-BRK in weitem Umfang Rechnung getragen.

Die Entwicklung in den anderen Bundesländern hinkt dieser strukturellen Umgestaltung weit hinterher. Diese Bundesländer halten dauerhaft an der Doppelstruktur von allgemeiner Schule und Sonder- bzw. Förderschule mit sämtlichen Förderschwerpunkten fest. Ungeachtet der auch hier zu registrierenden Bemühungen um einen inklusiven Fortschritt und der deutlich höheren Zahl von Schüler\*innen im gemeinsamen Unterricht haben Sonder- und Förderschulen in diesen Bundesländern ihre große Bedeutung im Schulsystem dieser Bundesländer behalten. Weder die Anzahl der Förderschulen noch die Zahl der hierin geförderten Schüler\*innen hat sich substantiell verändert<sup>26</sup>.

Begleitet wird dieser Missstand von einem konventionswidrigen Defizit bei der Umsetzung angemessener Vorkehrungen zur Unterstützung des inklusiven Prozesses, zu dem die Vertragsstaaten unverzüglich

und nicht erst schrittweise verpflichtet sind<sup>27</sup>. Es gibt nicht einmal Einvernehmen über zentrale Gewährleistungen, wie einen durch das Wahlrecht vermittelten vorbehaltlosen Anspruch auf Zugang zum inklusiven Unterricht, der als länderübergreifend verbindendes Element dienen könnte. Einen unmittelbaren, nicht von weiteren Voraussetzungen abhängigen Anspruch auf Besuch des gemeinsamen Unterrichts haben nur Bremen und Hamburg schulrechtlich verankert<sup>28</sup>.

In den meisten Ländern genießt die inklusive Beschulung zwar Vorrang vor dem Besuch der Sonder- bzw. Förderschule, allerdings wird der Besuch des gemeinsamen Unterrichts zumeist von dem Vorhandensein ausreichender personeller und sachlicher Ressourcen<sup>29</sup> abhängig gemacht. Teilweise kann die inklusive Beschulung darüber hinaus (auch) aus Gründen des Kindeswohls abgelehnt werden<sup>30</sup>.

In Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt genießt die inklusive Beschulung nicht einmal gesetzlichen Vorrang. Die Möglichkeit eines inklusiven Schulbesuchs wird hier teilweise noch von weiteren Einschränkungen begleitet<sup>31</sup>.

In den zuletzt genannten Bundesländern kann von der Einräumung eines Elternwahlrechts auf inklusive Beschulung schon begrifflich nicht gesprochen werden. Das „Wahlrecht“ ist hier als bloßes Antragsrecht ausgestaltet. Durch die Ermöglichung eines Antragsrechts erhält der Wunsch der Eltern, ihr Kind inklusiv oder in einer Förderschule beschulen zu lassen, lediglich eine stärkere rechtliche Qualität. Er darf in dem – hier weiterhin allein den Schulbehörden obliegenden Entscheidungsprozess – nicht übergangen und in seiner rechtlichen Bedeutung nicht unterschätzt werden. Eine über den früheren Rechtszustand hinausgehende wesentliche Stärkung der Elternrechte beinhalten diese Bestimmungen nicht. Die den Eltern schon bisher zugesprochene Rolle als Akteure und Partner, die eigenständige Erwartungen und Ansprüche im Hinblick auf die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen oder für spezifische Bildungsangebote in sonderpädagogischen Einrichtungen äußern können<sup>32</sup>, hat sich nicht grundlegend geändert.

### Eine freie Entscheidung der Eltern für die Inklusion gibt es nicht



Selbst dann, wenn – wie in Rheinland-Pfalz – das elterliche Wahlrecht keinen gesetzlichen Einschränkungen unterworfen ist, sondern dieses (jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers) „vorbehaltlos“ ausgestaltet wurde, ist den Eltern rechtlich nur die Ausübung des Wahlrechts gewährleistet, nicht aber die Anerkennung und Umsetzung ihrer Entscheidung, ihr Kind im gemeinsamen Unterricht beschulen zu lassen.

Die Eltern können sich nur dann für eine inklusive Beschulung ihres Kindes entscheiden, wenn die Rahmenbedingungen der in Betracht kommenden Schule eine ausreichende Förderung zulassen und das Kind in der Lage ist, den sich unter diesen Bedingungen ergebenden Anforderungen anzupassen. Ist dies nicht der Fall und führt die „falsche“ Entscheidung der Eltern zum inklusiven Unterricht zu schulischen Problemen, die sich etwa in Leistungsschwächen, auffälligem Verhalten und Konflikten mit Mitschüler\*innen und Lehrkräften niederschlagen können, dürfen Eltern nicht auf einer Beschulung im gemeinsamen Unterricht bestehen. Die inklusive Beschulung darf für das Kind keine „dauerhafte Belastung“ darstellen. Ein

Beharren auf die Übernahme oder die Fortführung der inklusiven Beschulung kann im Extremfall zur Annahme einer Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern und zu einem (teilweisen) Entzug des Sorgerechts aus Gründen des Kindeswohls führen.

Diese von dem Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14.09.2021 - 1 BvR 1525/20 - aufgestellten Rechtsgrundsätze bedeuten einen schweren Rückschlag für die Bemühungen um eine Fortführung der schulischen Inklusion in Deutschland. Sie stehen bei der Bewertung des Kindeswohls deutlich unter dem Einfluss traditioneller Vorstellungen hinsichtlich einer Überlegenheit des Sonderschulsystems, besserer Förderungsbedingungen in der Sonderschule und einer potentiellen Überforderung der Kinder im gemeinsamen Unterricht.

Welche gravierenden Auswirkungen für das Kindeswohl die erzwungene Umsetzung dieser tradierten Vorstellungen haben kann, zeigt sich mit Deutlichkeit an dem Fall, der der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde liegt. Der Schülerin war durch Kinderpsychiater\*innen und durch mehrere sonderpädagogische Gutachten in Kooperation mit den Jugendämtern eine „leichte geistige Behinderung“



attestiert worden. In Folge dessen wurde die von der Mutter des Kindes eingeforderte Regelbeschulung als massive Überforderung für ihre Tochter betrachtet und - durch teilweise Entziehung des Sorgerechts und die Entziehung von Unterricht- die Aufnahme in eine Förderschule betrieben. Nur durch massive Intervention von ehrenamtlich für die schulische Inklusion eintretenden Gruppen und Personen konnte die Aufnahme in eine (andere) Regelschule erreicht werden. Dort hat die Schülerin innerhalb weniger Wochen gute und sehr gute Noten erzielt und wird den Hauptschul- und womöglich den Realschulabschluss erreichen. Sie hatte erstmalig Freunde und besucht die Schule trotz hoher Entfernungen gern. Der sonderpädagogische Förderbedarf konnte nach einem halben Jahr aufgehoben werden.

Der Besuch einer stationären Sonderschule konnte nur durch das Engagement vieler Ehrenamtlicher verhindert werden. Das Familiengericht hat nunmehr nach einem Jahr auf Bitten des Ergänzungspflegers und mit Einverständnis des Jugendamtes das Sorgerecht auf die Mutter zurückübertragen. Letztlich hat sich erwiesen, dass sie - im Gegensatz zu Sachverständigen, Schulen und Behörden- das Leistungsvermögen ihrer Tochter richtig eingeschätzt hat.

### **Das Wahlrecht hat die Elternrechte in Bezug auf eine inklusive Beschulung gravierend verschlechtert**

Deutlich wird aus allem, dass das Wahlrecht der Eltern zu einer gravierenden Verschlechterung der elterlichen Rechtsposition in Bezug auf die Realisierung ihres Wunsches auf inklusive Beschulung geführt hat. Während bei der behördlichen Zuweisung eines Kindes in eine Sonder- oder Förderschule die Schulbehörde darzulegen hat, dass und aus welchen näheren Gründen ein Besuch der Sonderschule eine bessere Förderung erwarten lässt als eine inklusive Beschulung<sup>33</sup>, ist es nunmehr bei Ausübung des Wahlrechts im Zweifelsfall Sache der Eltern zu belegen, dass die inklusive Schule der geeignete Förderort für ihr Kind ist. Dabei haben sie die fehlenden personellen und sachlichen Ressourcen und sonstige Hindernisse, die eine erfolgreiche Beschulung im gemeinsamen Unterricht erschweren, letztlich hinzunehmen. Bei Ausübung des Wahlrechts können sie nicht auf eine Herstellung oder Verbesserung dieser Rahmenbedingungen bestehen oder dringen<sup>34</sup>. Bei der behördlichen Zuweisung ist dagegen Aufgabe der Behörde darzulegen, weshalb der inklusiven Beschulung

ggf. entgegenstehende organisatorische Schwierigkeiten nicht überwunden werden können<sup>35</sup>.

In der Konsequenz führt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur faktischen Wiedereinführung der Sonderschulpflicht bei Fehlen ausreichender Ressourcen und der sonstigen notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung eines inklusiven Unterrichts. Weiter kann man sich von dem Grundgedanken der Inklusion, nämlich der Gewährleistung eines uneingeschränkten Zugangs und der unbedingten Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindertagesstätten und Schulen des sozialen Umfeldes ungeachtet der persönlichen Unterstützungsbedürfnisse<sup>36</sup>, nicht entfernen.

### **Fazit**

Das Recht der Eltern zur Wahl zwischen dem Besuch des gemeinsamen Unterrichts und der Beschulung in einer Sonder- oder Förderschule ist nicht geeignet, den Prozess zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems zu unterstützen. Vielmehr erweist es sich als Stütze des überkommenen dualen Systems von allgemeinen Schulen und Sonderschulen und deshalb als Hemmschuh im inklusiven Entwicklungsprozess.

.....  
*Alle Quellenangaben zu diesem Artikel finden Sie auf Seite 23*

# Bündnis-Statement

## Inklusive oder Sonder-Schule

### Das „Wahlrecht“ verfestigt Segregation und Exklusion.

1997 hat das BVerfG in seinem Urteil schulische Integration und Sonderschule auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Expertise gleichgestellt und Behörden dazu verpflichtet, bei vorliegendem Wunsch der Eltern eines behinderten Kindes auf integrativen Schulbesuch den Elternwunsch eingehend zu prüfen und sich „mit dem in ihm zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan“ auseinanderzusetzen<sup>1</sup>.

26 Jahre später und 14 Jahre nach Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind Kinder mit Behinderung in vielen Bundesländern immer wieder auf argumentationsstarke und rechtsschutzversicherte Eltern angewiesen, wenn sie gemeinsame Erziehung und Bildung erfahren wollen.

### Folgende Faktoren behindern das Recht des Kindes auf inklusive Bildung:

Die KMK hat sich bislang geweigert, die Trennung von Schule, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe aufzuheben, und erschwert so die Installation multiprofessioneller Teams an den Schulen.

Aktionspläne sind in den meisten Bundesländern nicht mit konkreten zeitlichen Zielmarken versehen, die überprüft werden können. Das öffnet Tür und Tor für politische Widerstände, für die Weigerung einzelner Pädagog\*innen, Schulen und Behörden auf allen Ebenen, Inklusion als Auftrag von Schul- und Unterrichtsentwicklung anzuerkennen.

Die sonderpädagogische Diagnostik versteht sich immer noch als Diagnostik des Kindes, bei der das Umfeld nicht hinterfragt wird. Die UN-BRK hat mit der Forderung nach „angemessenen Vorkehrungen“ für schulischen Erfolg der Diagnostik eine Umkehrung der Perspektive gewiesen. Diese Umkehrung ist nicht einmal in Ansätzen zu erkennen.

Unter dem Einfluss der empirischen Forschung wird Unterrichts- und Schulentwicklung einseitig am Output gemessen. Mit der Konzentration auf normierte, messbare Leistungsvergleiche von Kindern treten pädagogische Perspektiven auf individuelle und inklusive Lernentwicklung in den Hintergrund. Leistungsvergleiche machen Kinder und Schulen zu Konkurrenten.

Zentral aber für die Stagnation bzw. den Rückschritt in den meisten Bundesländern ist die Konstruktion des Elternwahlrechts. Mit ihm werden die menschenrechtlichen Inklusionsverpflichtungen zum Abbau des Sonderschulsystems und Aufbau eines inklusiven Schulsystems unterlaufen, die der Bund mit der Ratifizierung der UN-BRK eingegangen ist und die damit für die Länder verbindlich sind. Das Wahlrecht ist der deutliche Ausdruck der Missachtung und Verletzung der Menschenrechtskonvention durch Bund und Länder. Mit dem Wahlrecht werden Entwicklungen begründet und begünstigt, die der UN-BRK entgegenstehen.

### Wir fassen die Kritikpunkte zusammen:

Ein Wahlrecht setzt die gleichwertige Ausstattung von allgemeiner Schule und Sonderschule voraus. Diese Voraussetzung ist aber in keinem Bundesland gegeben. Es wird zum verlogenen Scheinwahlrecht, wenn Eltern sich zwischen dem

Regelschulbesuch ihres Kindes ohne angemessene Vorkehrungen und der gut ausgestatteten Sonderschule mit all ihren Vergünstigungen wie bspw. Fahrdienst und Ganztags entscheiden müssen. Den „Schwarzen Peter“ haben immer die Eltern.

Mit dem Wahlrecht wird bildungspolitisch der Erhalt des ausdifferenzierten Sonderschulsystems begründet und damit ein besonders kostenträchtiges Parallelsystem sonderpädagogischer Förderung vorgehalten. Investitionen in das teure und ineffiziente Sonderschulsystem behindern den Auf- und Ausbau inklusiver Bildung in den allgemeinen Schulen. Die strukturelle Transformation des allgemeinen Schulsystems im Sinne einer Schule für alle bleibt ein erwünschter „blinder Fleck“ der Bildungspolitik.

Mit dem Erhalt der Sonderschulen bleiben auch fragwürdige sonderpädagogische Feststellungsverfahren erhalten, die Kinder einer Status- und Selektionsdiagnostik unterziehen, sie etikettieren und beschämen. Die sonderpädagogische Diagnostik ist im medizinischen Denken verortet, weil sie Probleme einseitig an Defiziten des Kindes festmacht.

Das Wahlrecht der Eltern entlastet Lehrer\*innen von der Entscheidung für den Lernort der Schüler\*innen. Mit dem angeblichen Wahlrecht wird allein den Eltern die Verantwortung zugeschoben. Diese Wahl muss zwischen ungleichwertig ausgestatteten Angeboten gefällt werden. Aus dem Kampf um zusätzliche sonderpädagogische Förderressourcen erklärt sich die Zunahme des sonderpädagogischen Förderbedarfs in allen Ländern.

Was vor, während und nach der Beratung der Eltern, die über den schulischen Weg ihres Kindes zu entscheiden haben, geschieht, ist ein Dunkelfeld, das dringend ausgeleuchtet werden muss. Vor allem der Entscheidung der Eltern, die keine ausgeprägte Meinung und / oder wenig Kenntnisse über das deutsche Schulsystem haben, benötigen Unterstützung durch unabhängige Beratungsstellen.

Für das Aufwachsen zu mündigen Bürger\*innen, die Demokratie gestalten und die Menschenrechte verteidigen, brauchen Schüler\*innen Schulen, die kognitive und emotionale Entwicklungen aufmerksam begleiten, Potentiale von Kindern und Jugendlichen wecken und zum sozialen und demokratischen Miteinander in der Gemeinschaft anregen.

Dafür muss unser allgemeines Schulsystem strukturell und inhaltlich zu einer inklusiven Schule für alle ohne Segregation und Exklusion neu gedacht und entwickelt werden.

### Demokratie braucht Inklusion

Alle Landesbehindertenbeauftragten fordern mit dem Bundesbehindertenbeauftragten die Bundesländer auf, die desolante Stagnation zügig und grundlegend zu ändern und inklusive Bildung ohne Wenn und Aber zu ermöglichen<sup>2</sup>.

Das Institut für Menschenrechte fordert einen Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern, einen Pakt für Inklusion, damit der Bund seine völkerrechtliche Handlungspflicht, die er bislang bei den Ländern sah, einlösen kann<sup>3</sup>.

**Das sind alarmierende Zustände und richtungsweisende Forderungen nach zu vielen Jahren der Willkür vor Ort. Demokratie braucht Inklusion.**

### Fußnoten:

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 14. Juli 1998 -1 BvR 1640/97 -, Rn. 1-170,

<sup>2</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs19980714\\_1bvr164097.html](http://www.bverfg.de/e/rs19980714_1bvr164097.html)

<sup>3</sup> <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/menschenrechtsbericht-2022-versaemnisse-in-bildungs-migrations-und-klimapolitik>



Eva-Maria Thoms

Eva-Maria Thoms hat 2006 den Kölner Elternverein mittendrin e.V. mitgegründet. In einer Zeit, in der es schon einmal viel zu ruhig um das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung geworden war, brachte der neue Verein mit Kongressen, Veranstaltungen und entschiedenen Forderungen an die Politik wieder Schwung in die Debatte und hat seinen Teil dazu beigetragen, dass NRW 2013 recht früh ein Schulgesetz mit ersten Anpassungen in Richtung inklusiver Bildung bekam.

Inzwischen gehört der mittendrin e.V. seit 16 Jahren zu den lautesten Stimmen für inklusive Bildung, hat viele Rückschläge überstanden und ist niemals vom Ziel der vollständigen und selbstverständlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung abgewichen. Eva-Maria Thoms hat in dieser Zeit als „öffentliche Stimme“ des mittendrin e.V. an der schulpolitischen Diskussion teilgenommen, zur Öffentlichkeitsarbeit beigetragen und in Gremien für Inklusion gestritten - vom Inklusionsbeirat des Landes NRW bis zu Beiräten in Köln und im Landschaftsverband Rheinland.

## Inklusion – Reden wir über das Elternwahlrecht!

Tessa hat sich an unsere Beratungsstelle gewandt, weil sie Probleme mit der Förderschule ihres Kindes hat. Wir sprechen Möglichkeiten durch, wie man Verbesserungen bewirken kann. Ich schildere die Rechtslage, gebe Tipps, wie man zu Vereinbarungen mit der Schule kommt, erkläre die Handlungsmöglichkeiten der Schulaufsicht und sage dann: „Letztlich hast du natürlich auch die Möglichkeit, für dein Kind den Wechsel ins Gemeinsame Lernen zu verlangen“.

Erstmal sagt Tessa nichts. Dann sagt sie: „Weißt du, natürlich hätte ich mein Kind lieber in der Grundschule angemeldet. Ich wünsche mir so sehr, dass es inklusiv aufwachsen kann. Aber mit Pflegegrad 5, das stand einfach nicht zur Debatte. Dafür gibt’s in unserer Stadt kein einziges Beispiel, und es gibt auch keine Schule, die signalisiert, dass sie dafür offen wäre.“

So hat Tessa ihr Kind an der Förderschule angemeldet, obwohl sie wusste, dass es in Nordrhein-Westfalen ein Recht auf inklusive Bildung hat. Theoretisch zumindest, darauf laufen die Bestimmungen im Schulgesetz des Landes hinaus. Aber ganz praktisch an ihrem Wohnort im Bergischen Land hat ihr niemand ein Angebot gemacht oder auch nur auf die Möglichkeit hingewiesen. So hat

sie die Förderschule „gewählt“, weil nichts anderes auf dem Wahlzettel stand.

Der Begriff des Elternwahlrechts für die Beschulung von Kindern mit Behinderung hat eine seltsame Laufbahn genommen. Früher war die Einführung eines Elternwahlrechts die Forderung der Elternbewegung für Inklusion gegen einen Staat, der ihre Kinder ohne Beachtung des Elternwillens einer Sonderschule zuwies. Für ein solches Elternwahlrecht hat sich damals in der Schulpolitik niemand interessiert – schon gar nicht diejenigen, die es heute bei jeder Gelegenheit lauthals einfordern, nämlich die Anhänger einer getrennten Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung. Denn kaum war im Zuge der Diskussion um die UN-Behindertenrechtskonvention ein (mehr oder weniger wirksamer) Anspruch auf inklusive Bildung in den Schulgesetzen eingeführt, kaperten sie den Begriff des Elternwahlrechts, um daraus ihrerseits ein Recht auf getrennte Beschulung abzuleiten und dafür den Erhalt eines flächendeckenden Förderschulsystems zu fordern.

Im Backlash der inklusiven Entwicklung seit 2017 ist das „Elternwahlrecht“ zum äußerst wirksamen Schlachtruf und Glaubensbekenntnis der Gegner eines inklusiven

Schulsystems geworden. Er funktioniert als inhaltsleere Phrase, mit der auch völlig fachfremde Politiker in schulpolitischen Diskussionen punkten und lästige Debatten über Menschenrechte, Fakten und notwendige Schulreformen abwürgen können. „Elternwahlrecht“, das klingt so freiheitlich und demokratisch. Wo man für ein Wahlrecht einsteht, ist die Welt in Ordnung und die nicht mehr sinkenden, sondern sogar steigenden Schülerzahlen an Förderschulen kann man sich zum Ergebnis eines „bewussten“ Wahlprozesses schönreden, einer vermeintlichen „Abstimmung mit den Füßen“. Unter welchen Umständen diese Förderschulanmeldungen zustande gekommen sind und was Eltern für ihre behinderten Kinder wirklich wünschen, interessiert dann niemanden mehr.

Die Motive der Eltern interessieren auch auf der anderen politischen Seite nicht, wenn das Elternwahlrecht als Kampfansage angenommen und – juristisch völlig zurecht – gegen die skandalöse Umdeutung des Rechts auf inklusive Bildung in ein „Elternwahlrecht“ gestritten wird. Das Problem ist, dass so Mancher dabei dem Postulat eines vermeintlichen Elternwahlrechts auf den Leim geht und die Eltern angreift. Dann werden die Eltern zu Schuldigen für den Stopp der inklusiven Entwicklung stilisiert. Die Eltern seien

es, die ihren Kindern mit der Anmeldung an der Förderschule die inklusive Bildung verwehren und deswegen müsse man ihnen das „Elternwahlrecht“ wegnehmen.

Abgesehen davon, dass man in einer Demokratie und im Kampf für Inklusion politisch kaum ungeschickter argumentieren kann, geht die Forderung nach Abschaffen des „Elternwahlrechts“ genauso an unserer Realität vorbei wie die Behauptung, Forderung und „Verteidigung“ eines „Elternwahlrechts“ auf der Seite der Gegner diene einer tatsächlichen Entwicklung eines inklusiven Schulsystems.

Denn dieses Elternwahlrecht gibt es in unserer Realität gar nicht. Das Elternwahlrecht ist eine Schimäre, ein politisches Hirngespinnst und für unsere Realität und die unserer Kinder macht es keinen Unterschied, ob es angeblich eingeführt oder abgeschafft ist.

Eine Wahl setzt bekanntlich immer voraus, dass es mindestens zwei akzeptable Alternativen gibt, zwischen denen man wählen kann. Akzeptabel ist eine Schule, auch eine inklusive Schule, für mich als Mutter oder Vater aber nur, wenn ich den Eindruck bekomme, dass mein Kind dort willkommen ist und eine gute, lehrreiche und spannende

Zeit haben kann. An diesem Punkt sind Eltern empfindlich und, wenn das Kind eine Behinderung hat, von jahrelangen Diskriminierungserfahrungen sensibilisiert. Wenn die Schule ihnen sagt: „Wir müssen Ihr Kind aufnehmen, aber...“, ist sie in der Regel keine akzeptable Alternative mehr.

Und in diesem Sinne hatten die meisten Eltern, die ihr Kind an der Förderschule anmelden, keine Alternative, die sie hätten wählen können. Sie sind niemals ermutigt worden, den inklusiven Weg zu gehen. Niemand hat sie eingeladen, an der inklusiven Schule anzumelden. Niemand hat ihnen versichert, dass alle tatkräftig daran mitwirken werden, dass Inklusion gelingt. Vielerorts gibt es keine positiven Vorbilder für die selbstverständliche Teilhabe behinderter Kinder in der wohnortnahen Schule.

Stattdessen gibt es massenhaft skeptische Blicke und eindringliche Ratschläge, dass man seinem behinderten Kind die allgemeine Schule nicht zumuten könne, dass Inklusion nur etwas für „leichte Fälle“ sei und das Kind in der Förderschule mit ihren kleinen Klassen doch viel besser aufgehoben sei. Und hier rede ich nicht von den vielen Fällen, in denen dem Wunsch nach Inklusion offen ablehnend begegnet wird oder die all-

gemeine Schule Eltern so lange hartnäckig „berät“, dass ihr Kind die notwendige Förderung „bei uns“ nicht bekommen könne, bis sie den Wechsel zur Förderschule akzeptieren.

Wenn wir also die mangelnde inklusive Entwicklung unseres Schulsystems beklagen, dann liegt der Grund dafür sicherlich nicht bei den angeblich inklusionsunwilligen Eltern behinderter Kinder. Und die hohen Anmeldezahlen an Förderschulen wird man nicht mit der Absage an ein ohnehin nicht existierendes „Elternwahlrecht“ abbauen.

So wichtig die politisch-juristische Auseinandersetzung um das Verständnis und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch ist: Wer den Aufbau der inklusiven Bildung in den Schulen tatsächlich voranbringen und Exklusion abbauen will, hat noch andere lohnende Felder für den politischen Kampf. Da geht es um wirksame Aktionspläne, um die politische Durchsetzung einer effektiven Steuerung der inklusiven Schulentwicklung, um Bewusstseinsbildung und die Deutungshoheit der inklusiven Bildung als unverzichtbarem Schlüssel für die demokratische Gesellschaft der Zukunft.

Unter anderem...

# Bündnis-Statement

## zur Aufgabe der Schulen und der Pädagog\*innen

**„.... und es gibt auch keine Schule, die signalisiert, dass sie dafür offen wäre.“**

Ein erschreckender Satz aus dem Mund einer Mutter, die für ihr behindertes Kind keine allgemeinbildende Schule findet, in der es gemeinsam mit allen Kindern der Nachbarschaft - die ganz selbstverständlich in diese Schule gehen! - lernen kann. Und resigniert „wählt“ diese Mutter die aussondernde „Förderschule“ in der ihr Kind von vorneherein keine Teilhabe an der altersüblichen Lernumwelt hat. Das geschieht in einem Land, das sich eigentlich mit der Ratifizierung der UN-BRK zum Umbau seines Schulsystems in ein inklusives verpflichtet hat. Ein Widerspruch, der immer wieder empört und fassungslos macht.

Dabei gibt es bereits seit 40 Jahren viele Schulen in Deutschland, die offen für diese Kinder sind, in denen Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen nachweislich gut und erfolgreich lernen. Vielfach nachgewiesen.

Aber noch weit mehr Schulen gibt es, die sich diesen Vorbildern und Beispielen verschließen, die pauschal schlechte „Rahmenbedingungen“ (was auch immer sie darunter verstehen) als Schutzwall gegen inklusive Entwicklung aufbauen. Kämpfen sie wirklich für günstigere Rahmenbedingungen?

Es ist nicht nur „die Bildungspolitik“, die mit vordergründigen, scheinheiligen Bekenntnissen zur Inklusion verbirgt, wie sie in Wahrheit clever und vielfältig die Inklusionsentwicklung zu bremsen weiß (Beispiel ‚Elternwahlrecht‘). Es sind auch wir in der Schulpraxis Handelnden selbst, denen Haltung und innere Bereitschaft oft fehlen, Unterricht, Schulleben, normiertes Lernen, Wahrnehmung der Schüler\*innen in ihren Bedürfnissen, sture Zensurenggebung zu verändern, auch radi-

kal zu verändern. Wir selbst gehören zu den ungenügenden Rahmenbedingungen für das gemeinsame Lernen aller Schüler\*innen mit- und voneinander. Wir ducken uns weg oder glauben es sogar, wenn eine Kultusministerin und KMK-Präsidentin die unsägliche Behauptung aus der Luft greift, negative Bildungstrends seien Folge des inklusiven Unterrichts in Grundschulen.

Das Kind Marie (nennen wir es hier so), von dem Volker Igstadt in seinem Beitrag schreibt, das bereits gemeinsam in einer inklusiv arbeitenden Grundschule lernen konnte, dann aber später unter dem Druck von Jugendhilfe, Schule und Schulbehörde mit Unterstützung von Gutachten und Gerichtsbeschlüssen in eine Sonderschule gezwungen wurde, konnte schließlich nach langwierigen, unangenehmen Auseinandersetzungen und Beschämungen in einer Sekundarschule, die Marie aufnehmen WOLLTE, erfolgreich lernen.

### Warum?

- Weil sich dort Mitschüler\*innen und Pädagog\*innen um sie bemühten.
- Weil Marie in der Heterogenität der Schulklasse so viel von und mit den anderen lernen konnte.
- Weil dort differenzierende Pädagogik und Didaktik praktiziert wurde und die Interessen der Schüler\*innen dabei einfließen.
- Weil ein großer - auch außerschulischer – Unterstützerkreis für sie kämpfte.
- Weil die Mutter, der im Kampf um das Recht auf inklusive Bildung das Sorgerecht für ihre Tochter entzogen wurde, dieses Recht unablässig einforderte.

**Der Kampf war erfolgreich für Marie.  
Wieder ein wegweisendes Beispiel.**

## Quellenangaben

<sup>1</sup> Gesetzesbegründung, LT-Drucks. 16/3342 – neu – vom 25.02.2014, S. 2

<sup>2</sup> Einen ausführlichen Überblick über die Rechtsentwicklung seit 2009 in: Steinmetz, Wrase, Helbig, Döttinger, Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern, Nomos, 2021, S. 119 ff.

<sup>3</sup> § 83 Abs. 2 SchG-BW

<sup>4</sup> § 41 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -

<sup>5</sup> § 10a Abs. 4 Satz 1 SchG-BE

<sup>6</sup> § 70a Abs. 2 SchG-HB

<sup>7</sup> § 34 Abs. 4 Satz 1 SchL-G-MV

<sup>8</sup> § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchG-NI (Niedersachsen)

<sup>9</sup> § 4 Abs. 3 SchOG-SL

<sup>10</sup> § 24 Abs. 1 Satz 1 SchulG-SH

<sup>11</sup> §§ 51 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 2 SchulG-HE; § 20 Abs. 2 SchulG-NRW; § 8a Abs. 3 Satz 1 und 3 SchG-TH

<sup>12</sup> § 50 Abs. 2 SchulG-BB; § 4c Ab. 5 SchulG-Sachsen (SN)

<sup>13</sup> Die Begriffsbestimmung der Behinderung in Art. 1 Abs. 2 UN-BRK („Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“) umfasst auch Kinder, denen im schulischen Kontext mit Rücksicht auf körperliche, kognitive oder sozial-emotionale Beeinträchtigungen ein sonderpädagogischer Förderbedarf zugeschrieben wurde, vgl. etwa Beckerhoff, Humanitäres Völkerrecht, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2018, S. 242 f.

<sup>14</sup> Gesetz vom 21.12.2008, BGBl. II, S. 1419

<sup>15</sup> vgl. BVerfG, Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 -, Rdnr. 90

<sup>16</sup> vgl. die Übersicht in: Deutsches Institut für Menschenrechte [DIMR], Stand der Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK in Bund und Ländern, 2018, [https://www.institut-](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-unbehindertenrechtskonvention/bund-und-laender-im-vergleich)

[fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-unbehindertenrechtskonvention/bund-und-laender-im-vergleich](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-unbehindertenrechtskonvention/bund-und-laender-im-vergleich)

<sup>17</sup> Aichele/Kroworsch, Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht: Warum es die inklusive Schule für alle geben muss, DIMR 2017, S. 4; Steinmetz et al., S. 39; Ganner/Rieder/Voithofer Welti, Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland, Innsbrucker Beiträge zur Rechtsstatsachenforschung 11, 2021, S. 144

<sup>18</sup> Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung - CRPD/C/GC/4 -, para. 40

<sup>19</sup> Concluding observations on the initial report of Germany - CRPD/C/DEU/CO1, para. 45, 46

<sup>20</sup> Della Fina in: Della Fina/Cera/Palmisano, The United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Commentary, Springer, 2017, S. 452

<sup>21</sup> Mißling/ Ückert, Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand, DIMR 2014, S. 22 ff.

<sup>22</sup> Art. 12 UN-BRK erkennt Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Alter die volle Handlungs- und Rechtsfähigkeit zu, vgl. Krappmann, Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes – die UN-Kinderrechtskonvention aus der Sicht des Artikels 12 UN-BRK, in: Aichele (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, Nomos, 2013, S. 1

<sup>23</sup> CRPD, Allgemeine Bemerkung Nr. 4, para. 34

<sup>24</sup> Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2022 (Bildungsbericht 2022), S.; S. vgl. Steinmetz et al., S. 37 ff.

<sup>25</sup> § 70a SchG-HB

<sup>26</sup> Bildungsbericht 2022, S. 123

<sup>27</sup> CRPD, Allgemeine Bemerkung Nr. 4, para. 31

<sup>28</sup> vgl. § 12 Abs. 1 SchulG-HH; die in der Entgegnung der Bundesregierung auf den zweiten und dritten Staatenbericht zur UN-BRK aufge-

stellte Behauptung, das Recht auf Besuch einer Regelschule sei in den Schulgesetzen aller Bundesländer verankert, ist deshalb unzutreffend, vgl. [https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/2\\_Informieren/Arbeiten/UN-BRK/Staatenbericht-final.pdf](https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/2_Informieren/Arbeiten/UN-BRK/Staatenbericht-final.pdf), S. 45

<sup>29</sup> vgl. § 37 Abs. 4 SchulG-BE; § 29 Abs. 2 SchulG-BB; § 54 Abs. 4 SchulG-HE; § 20 Abs. 4 Satz 2 SchulG-NW; § 59 Abs. 5 Satz 1 SchulG-NI; § 24 Abs. 4 Satz 1 SchulG-SH; § 34 Abs. 4 Satz 3 SchulG-MV; § 5 Abs. 4 Satz 2 SchulpfG-SL; § 8a Abs. 3 SchulG-TH

<sup>30</sup> vgl. § 59 Abs. 5 Satz 1 SchulG-NI; § 5 Abs. 4 Satz 2 SchulpfG-SL

<sup>31</sup> vgl. § 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG: keine Gefährdung von Rechten von Mitgliedern der Schulgemeinde; § 4c Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 SchulG-SN: keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Unterrichts, keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung

<sup>32</sup> Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) in der schulischen Bildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010, S. 7

<sup>33</sup> BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97 -, Rdnr. 67

<sup>34</sup> Der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 14.09.2021, Rdnr. 79, auf die Möglichkeit der Forderung entsprechender Bedingungen bei der Schulbehörde und der eventuellen Durchsetzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erweist sich angesichts der im gleichen Zusammenhang genannten Notwendigkeit erheblicher Organisationsveränderungen in der Schule und der fehlenden Bereitstellung der Mittel im Landeshaushalt als illusorisch.

<sup>35</sup> BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97 -, Rdnr. 67

<sup>36</sup> Hinz in: Handlexikon der Behindertenpädagogik, W. Kohlhammer, 3. Aufl. 2016, S. 97

# Bündnis „Eine für alle – Die inklusive Schule für die Demokratie“



**AHS e.V.:** *Aktion Humane Schule*, gegründet 1974, setzt sich dafür ein, dass unsere Kinder frei von Druck und Ängsten lernen können. Die AHS fordert eine Schule, in der kein Kind ausgegrenzt oder aussortiert wird. Nur hier kann wirklich inklusiv gearbeitet werden, kann es demokratisch und human zugehen.  
[www.aktion-humane-schule.de](http://www.aktion-humane-schule.de)



**GGG:** *Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule - Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.*, 1969 gegründet, zählen neben den Einzelmitgliedern über 750 Mitgliedsschulen dazu. Sie nennen sich Gesamt-, Ober-, Sekundar-, Gemeinschafts-, und Stadtteilschulen. Die GGG fordert, alle Schulen in der Sekundarstufe unter Einbeziehung des Gymnasiums zu „einer Schule für alle“ weiter zu entwickeln.  
[www.ggg-web.de](http://www.ggg-web.de)



**GEW:** *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft*, als Bildungsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) organisiert die GEW fast 280.000 Frauen und Männer, die in pädagogischen und wissenschaftlichen Berufen arbeiten: in Schulen, Kindertagesstätten, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen. Sie setzt sich für gute Arbeitsbedingungen und den Ausbau eines inklusiven und demokratischen Bildungswesens ein.  
[www.gew.de](http://www.gew.de)



**Grundschulverband e.V.:** Als Fachverband für kind- und zeitgemäße Grundschulpädagogik, 1969 gegründet, engagiert sich der GSV in drei Arbeitsfeldern: Schulpraxis, Forschung, Schulpolitik. Er setzt sich insbesondere für die Bildungsansprüche von Grundschulkindern ein. Die Grundschule muss Grundstufe einer für „alle gemeinsamen Schule“ für die Dauer der Pflichtschulzeit werden.  
[www.grundschulverband.de](http://www.grundschulverband.de)



**NRW-Bündnis Eine Schule für alle:** Das Bündnis, im Mai 2007 gegründet, ist eine unbürokratische Vereinigung in Nordrhein-Westfalen von Einzelpersonen, Initiativen und vielen Organisationen, die sich für Eine Schule für Alle von Klasse 1 bis 10 einsetzen, in der alle SchülerInnen gemeinsam mit- und voneinander lernen können.  
[www.nrw-eineschule.de](http://www.nrw-eineschule.de)



**PogA e.V.:** *Politik gegen Aussonderung – Koalition für Integration und Inklusion*. Der Verein wurde 2007 aus dem Kreis der Integrations-/Inklusionsforscherinnen und –forscher in deutschsprachigen Ländern gegründet. Der Name des Vereins ist Programm: Es geht um eine Politik, die den gesellschaftlichen Ausschluss von Menschen überwindet und inklusive Lebensbedingungen für alle schafft.  
[www.politik-gegen-aussonderung.net](http://www.politik-gegen-aussonderung.net)

## Impressum

Der Bundeskongress „Eine für alle – Die inklusive Schule für die Demokratie“ im September 2016 wurde gemeinsam mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Erziehungswissenschaften, veranstaltet.

### Zu den Kooperationspartnern und finanziellen Förderern gehörten außerdem:

Aktion Mensch  
Deutsche Gesellschaft für  
Demokratiepädagogik (DeGeDe)  
Institut für Teamarbeit und Schulentwicklung  
Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft

### © Herausgeber:

Aktion Humane Schule  
(vertreten durch Bert Schmid, ehemals Jonas Lanig †),  
GGG Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule –  
Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens  
(vertreten durch Gerd-Ulrich Franz),  
GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
(vertreten durch Anja Bensinger-Stolze),  
Grundschulverband  
(vertreten durch Ulla Widmer-Rockstroh),  
NRW-Bündnis Eine Schule für alle  
(vertreten durch Uta Kumar und Dr. Brigitte Schumann),  
Politik gegen Aussonderung – Koalition für Integration  
und Inklusion e.V.  
(vertreten durch Dr. Irmtraud Schnell)

### Verantwortlich:

Anja Bensinger-Stolze (V.i.S.d.P.),  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand,  
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt am Main,  
Telefon: 069/78973-0, Fax: 069/78973-202,  
E-Mail: [info@gew.de](mailto:info@gew.de), [www.gew.de](http://www.gew.de)

### Redaktion:

Ulla Widmer-Rockstroh,  
Martina Schmerr,  
Dr. Irmtraud Schnell,  
Dr. Brigitte Schumann

### Gestaltung:

Dipl. Design. Christa Gramm

### Kontakt:

[martina.schmerr@gew.de](mailto:martina.schmerr@gew.de)  
[geschaeftsstelle@ggg-web.de](mailto:geschaeftsstelle@ggg-web.de)  
[info@grundschulverband.de](mailto:info@grundschulverband.de)

### Download:

<https://eine-fuer-alle.schule/>

Februar 2023

ISSN 2566-8099

## Heft 8

### **Eine für alle - Die inklusive Schule für die Demokratie**

In unregelmäßigen Abständen werden in dieser Schriftenreihe Vorträge, Informationen und Positionen im Zusammenhang des Bundeskongresses „Eine für alle – Die inklusive Schule für die Demokratie“ vom September 2016 veröffentlicht.

Damit soll der gesellschaftliche Diskurs zu einem inklusiven, demokratischen Bildungswesen gestärkt und entsprechendes Handeln unterstützt werden.

#### **In der Schriftenreihe erschienen:**

##### **Heft 1/2017**

Vernor Muñoz: Deutschland auf dem Prüfstand des Menschenrechts auf Bildung

##### **Heft 2/2017**

Dr. Reinald Eichholz: Blick nach vorn:  
Menschenrechte bleiben der Maßstab!

##### **Heft 3/2018**

Justin J.W. Powell: Chancen und Barrieren  
Inklusiver Bildung im Vergleich: Lernen von Anderen

##### **Heft 4/2018**

Dr. Sigrid Arnade: Die inklusive Gesellschaft -  
ein Gewinn für alle

##### **Heft 5/2019**

Dr. Brigitte Schumann: Das verweigerte Recht auf  
inklusive Bildung

##### **Heft 6/2019**

Dr. Peter Schmidt: Wie ich als Autist die Schulzeit  
(üb)erlebt habe

##### **Heft 7/2021**

Marianne Demmer:  
1920 – 2020 Schulreform in Deutschland  
Eine (un)endliche Geschichte?!

## SCHRIFTENREIHE

„Eine für alle“